S a t z u n g

Der Gemeinschaft der Merkendorfer Vereine
und Gemeinden, die ihren Sitz in den Orten mit dem Namen
Merkendorf haben, oder den Namen Merkendorf führen
und anderer privater Personen

§ 1
N a m e u n d S i t z

Der Verein führt den Namen
„ Europäischer Verein Merkendorf e. V. „
abgekürzt EV Merkendorf e.V.

Sitz ist der Ort Merkendorf, Kreis Ostholstein.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg in Holstein eingetragen.

§ 2
Z w e c k

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung sportlicher und kultureller Aktivitäten seiner Mitglieder und der Einwohner in den Orten und Gemeinden Merkendorf in Europa.

Der Verein macht sich zur Aufgabe, zur Verständigung des europäischen Gedankens beizutragen und diesen zu fördern.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch geeignete Maßnahmen, die die Verbindungen zwischen den Orten mit Namen Merkendorf, deren Bewohner, Vereine, Gemeindegebiet und sonstiger Institutionen herstellen, pflegen und möglichst dauerhaft festigen. Dazu können gehören regelmäßige Treffen und alle sonstigen Maßnahmen der Kommunikation. Ein Schwerpunkt soll immer die Verbindung der Jugendlichen sein.

§ 3
M i t g l i e d s c h a f t

Dem Verein können angehören natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz in Europa haben.

§ 4
A u f n a h m e

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Es entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Neuaufnahmen steht den Mitgliedern das Einspruchsrecht zu. Erfolgt ein Einspruch, dann stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme ab.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu besuchen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge regelmäßig und unaufgefordert zu entrichten.

Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, um das Vereinsziel zu erhalten und zu fördern.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

a) durch freiwilligen Austritt / schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende
und
b) durch Ausschluss (siehe § 7).

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch.

§ 7
Ausschluss aus dem Verein

a) bei Verstoß gegen die demokratischen Grundregeln, vereinsschädigendem Verhalten und bei Verstößen gegen die Satzung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen.

b) Mitglieder, die mit mindestens 2 Jahresbeiträgen rückständig sind.

c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzukündigen mit einer Frist von 2 Wochen zur Äußerung.

Erfolgt gegen den Ausschluss ein Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses erhoben werden.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

§ 8
(Mittelverwendung)

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine eingebrachten Geld- oder Sachleistungen zurück.

§ 9
Vergütungen an Mitglieder

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 11
V o r s t a n d

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1) 1. Vorsitzender
2) 2. Vorsitzender
3) Kassenwart
4) Kultur-, Presse-, Schriftwart

Juristische Personen als Mitglieder dürfen jeweils nur 1 Vorstandsmitglied stellen.

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes.

Für die Vorstandsmitglieder Nr.3 und Nr.4 ist ein Stellvertreter zu wählen, der möglichst aus dem gleichen Ort kommt und im Verhinderungsfalle tätig wird. Das verhinderte Vorstands-mitglied ist verpflichtet, seinen Vertreter unverzüglich über die Verhinderung zu unterrichten. Die Stellvertreter können den Verein nicht vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren mit Stimmenmehrheit von den Mitgliedern gewählt. Er bleibt bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tagt möglichst einmal jährlich, aber mindestens alle zwei Jahre.

Neuwahlen können um 1 Jahr vorgezogen oder verschoben werden um zeitlich an die Merkendorf-Treffen angepasst zu werden.

§ 12
Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11) und je einem Vertreter und einem Stellvertreter von jedem Mitgliedsort. Der Stellvertreter wird bei Verhinderung des Vertreters tätig.

Die Vertreter und Stellvertreter vom Ort werden auf Vorschlag der Mitglieder der einzelnen Orte von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

Er tagt mindestens alle zwei Jahre.

§ 13
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es ist schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensalter an.

Vereine haben je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme, maximal 5 Stimmen.
Die Stimmen gebündelt werden.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens alle zwei Jahre abzuhalten.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom 1. Vorsitzendem, dem Schriftwart und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 14
Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15
B e i t r ä g e

Für die Erledigung seiner Aufgaben und laufenden Geschäfte erhebt der Verein Beiträge.

Die Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16
Auflösung des Vereins

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder beantragen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Gesamtstimmen in der hierfür einberufenen Mitglieder -versammlung vertreten sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so gilt der Verein als aufgelöst, wenn in der nächsten, binnen 2 Monaten einberufenen Mitgliederversammlung sich mindestens 3/4 der vertretenen Stimmen für die Auflassung des Vereins erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde, in deren Ort der Verein seinen Sitz hat. Die Gemeinde hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17
Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer bestellt, die Mitglied des Vereins oder Mitglied einer angeschlossenen Gemeinschaft sein müssen.

Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und fertigen über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht , den sie der Mitgliederversammlung vortragen.

Auf Antrag erteilen die Mitglieder dem Kassenwart Entlastung.

Die Satzung tritt nach Verabschiedung mit einfacher Mehrheit in der Gründungsversammlung und nach Unterzeichnung durch die nachstehenden Gründungsmitglieder in Kraft.
Merkendorf / Ofr., den 19.6.1992

Vermerk
Die Satzung mit 1. Änderung ist eingetragen im Vereinregister beim Amtsgericht in 23758 Oldenburg in Holstein am 18.11.1993 und mit 2. Änderung am 1.10.1996, VR Nr. 626

(17 Unterschriften)

Die Satzung wurde geändert in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2012 in Merkendorf /Oberfranken

.....	.....
1. Vorstand	Kassier
.....	.....
Schriftführer	Vertreter Ostholstein
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Änderung eingetragen im Vereinsregister Oldenburg in Holsten am.....2012

b) vorberatende Ausschüsse, u. a.:
- Nichttechnischer Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern bzw. deren Stellvertretern und 5 wahlberechtigten Personen als sachkundige Bürger;
- Technischer Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern bzw. deren Stellvertretern und 5 wahlberechtigten Personen als sachkundige Bürger.

c) zeitweilige Ausschüsse, u. a.:
- Sonder- und Untersuchungsausschüsse, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern bzw. deren Stellvertretern

§ 32
Aufgabenbereiche der Ausschüsse

(1) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgabenbereiche: Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten der Kultur, Sport und Gemeinschaftspflege, der Jugendarbeit, der Wirtschaftsförderung, des Fremdenverkehrs, des Bauplanungs- und Grundstücksverkehrs.

Zudem sind dem Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall. Diese Ermächtigung gilt auch im Rahmen des § 61 ThürKO auch dann, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist;
2. Die Entscheidung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro im Einzelfall und die Entscheidung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro im Einzelfall;
3. Niederschlagung und Erlass, Stundung von Steuern, Abgaben und anderen Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro im Einzelfall;
4. Erwerb und dingliche Belastungen einschließlich Baulasten von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall;
5. Genehmigungen von Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 75.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
6. Beitritt zu (auch Austritt aus) Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall;
7. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über Nutzung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

(2) Der Aufgabenbereich des Nichttechnischen Ausschusses umfasst:

1. Kindertagesstätten, Jugendangelegenheiten und Schulwesen;
2. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
3. Seniorenangelegenheiten;
4. Angelegenheiten zur Integration von Menschen mit Behinderung;
5. Gesundheit, Sport, Erholung und Freizeit;
6. Märkte und Feste;
7. Friedhöfe und Bestattungswesen.

(3) Der Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses umfasst:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessungen);